Freier Warenverkehr und Exportkontrolle



Andreas Gfrerer, 17. November 2026
a.gfrerer@condor.co.at | +43 662 88984 0 | www.condor.co.at

Freier Warenverkehr und Exportkontrolle



https://www.condor.co.at/downloads

Andreas Gfrerer, 17. November 2026
a.gfrerer@condor.co.at | +43 662 88984 0 | www.condor.co.at

Freier Warenverkehr und Exportkontrolle

Im Außenwirtschaftsverkehr gilt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zunächst der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Beschränkungen sind jedoch möglich, wenn dies zur Wahrung bestimmter höherrangiger Schutzinteressen erforderlich ist.

- Nationalen Sicherheit
- Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Nationen
- Schutz vor terroristischen Aktivitäten
- ….

Die 4 W der Exportkontrolle

Was wird exportiert?

Überprüfung der Exportwaren gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Güterlisten)

Wer ist Vertragspartner?

Überprüfung der beteiligten Parteien gegenüber Sanktionslisten

Wohin wird exportiert?

Überprüfung des Ziellandes auf Embargos und Sanktionen (EU, Drittland, Land unter Waffenembargo, andere Gruppen)

Was ist der Verwendungszweck?

Überprüfung des vorgesehenen Verwendungszwecks oder der Endverwendung

Ziele der Exportkontrolle

Rechtskonformität

Vermeidung von Strafen für das Unternehmen

Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung von Mitarbeitern und verantwortlichem Management (AußWG 2011: Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren)

Planungssicherheit

Vermeidung von Schäden durch negative PR

Ergebnis

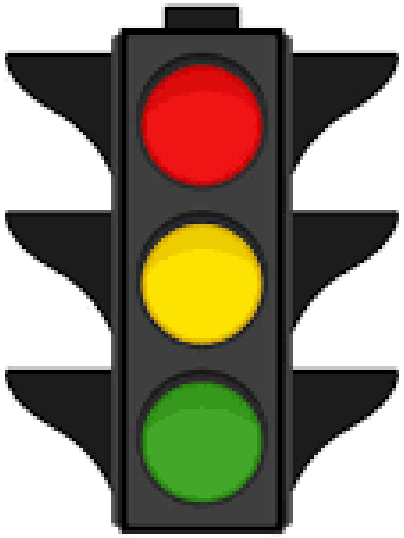

Export ist verboten

Genehmigung notwendig

Export ist erlaubt

Rechtliche Grundlagen

Grundlage der Exportkontrolle:
EU-Verordnungen

Die Umsetzungs-, Verwaltungs- und Durchsetzungsvorschriften sind nationales Recht (AußWG, AußWV, ..).

Daneben bestehen einzelne nationale Bestimmungen, insbesondere im KMG sowie § 320 StGB.

Es gibt intensive Konsultationsverfahren zwischen den nationalen Behörden.

Rechtliche Grundlagen

EU-Feuerwaffenverordnung

Anti-Folter-Verordnung

Gemeinsame Militärgüterliste

Dual Use Verordnung 821/2021

Bereitstellungsverbote

Sanktionsverordnungen

Rechtliche Grundlagen - Struktur

Artikel

- Regeln für Wirtschaftsbeteiligte
- Regeln für die Behörden

Anhänge mit

- Güterlisten (unterschiedliche Strukturen: KN, Aufzählungen, AL/ECCN, etc)
- Personenliste
- Sonstige Informationen

EU-Feuerwaffenverordnung 258/2012 [I]

Artikel 4

(1) Für die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Feuerwaffen, .. ist ... Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

▼B

ANHANG I (1)

Verzeichnis der Feuerwaffen, ihrer Teile, wesentlichen Komponenten und Munition

	Bezeichnung	KN-Code (1)
1	Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen	ex 9302 00 00
2	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung	ex 9302 00 00

Ist einem KN-Code ein **„ex“** vorangestellt, so bilden die „kontrollierten“ Güter nur einen Teil des Geltungsbereichs des KN-Codes und bestimmen sich sowohl nach dem Geltungsbereich des KN-Codes, als auch nach Beschreibung.

TARIC: 9302 00 00 Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304

EU Anti Folter VO 2019/125 [I]

2 Anhänge: (Verbot bzw. Genehmigungspflicht)

KN-Code	Beschreibung
1. Güter, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen, wie folgt:	
ex 4421 90 97	1.1. Galgen, Fallbeile und Klingen für Fallbeile.
ex 8208 90 00	
ex 8543 70 90	1.2. Elektrische Stühle zur Hinrichtung von Menschen.
ex 9401 79 00	
ex 9401 80 00	
ex 9402 10 00	

8543 70 90: Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, elektrisch, in Kap. 85 a.n.g.

9401 80 00: Sitzmöbel, a.n.g.

When a HS code is preceded by an “ex”, it means that not all goods under the relevant HS code are covered by the prohibition but only a subset, which can be those corresponding to the description that appears in the table, in the title or sub-title of the relevant annex or in the relevant article in the Regulation.

Militärgüterliste [I]

ML 1 Handfeuerwaffen
ML 2 Waffen mit Kaliber größer 12,7mm
ML 3 Munition
ML 4 Bomben, Zünder
ML 5 Feuerleiteinrichtungen
ML 6 Landfahrzeuge
ML 7 Toxische Wirkstoffe
ML 8 Militärische Sprengstoffe
ML 8a Andere Sprengstoffe
ML 9 Kriegsschiffe
ML 10 Luftfahrzeuge
ML 11 Elektronische Ausrüstungen
ML 12 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
ML 13 Spezial-Panzer- und Schutz-Ausrüstung
ML 14 Ausrüstung zur Ausbildung und Simulation
ML 15 Bildausrüstung
ML 16 Schmiedestücke
ML 17 Gegenstände, Materialien, Bibliotheken
ML 18 Ausrüstungs- und Herstellungstechnologie
ML 19 Strahlenwaffen
ML 20 Kryogenische Ausrüstung
ML 21 Software
ML 22 Technologie

Dual Use Verordnung 821/2021 [I]

Artikel 3

(1) Die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.

(2) Gemäß Artikel 4, 5, 9 oder 10 kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden. „Catch all“

Dual use Reg 821/2021, Annex I

0 = Kerntechnische Materialien, Einrichtungen und Ausrüstung
1 = Spezialmaterialien und zugehörige Ausrüstung
2 = Materialverarbeitung
3 = Elektronik
4 = Computer
5 = Teil 1: Telekommunikation, Teil 2: Informationssicherheit
6 = Sensoren und Laser
7 = Navigation und Avionik
8 = Marine
9 = Raumfahrt und Antriebstechnik

A = Systeme, Ausrüstungen und Bestandteile
B = Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
C = Werkstoffe und Materialien
D= Datenverarbeitungs-programme (Software)
E = Technologie

001 – 099 Wassenaar Arrangement (WA)
101 – 199 Missile Technology Control Regime (MTCR)
201 – 299 Nuclear Suppliers Group (NSG)
301 – 399 Australische Gruppe (AG)
401 – 499 Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ)



Dual use Reg 821/2021, Annex I

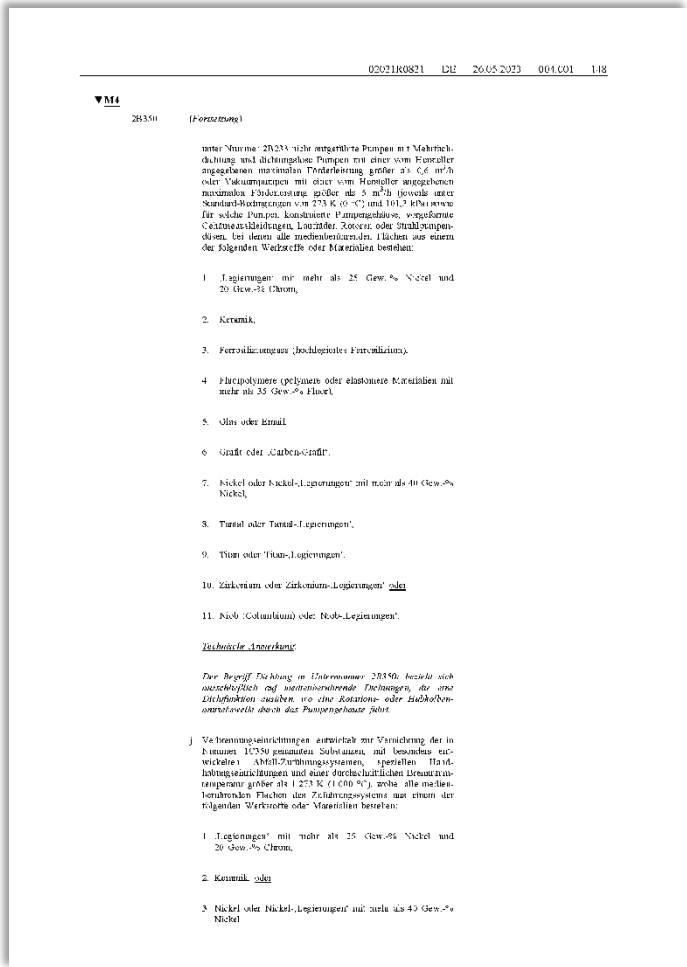

02021R0821 DE 26.05.2023 001.001 148

▼M4

2B350 (*Fortsetzung*)

unter Nummer 2B233 nicht aufgeführte Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder ‚Carbon-Grafit',
7. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
9. Titan oder Titan-‚Legierungen',
10. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen' oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

Technische Anmerkung:

Der Begriff Dichtung in Unternummer 2B350i bezieht sich ausschließlich auf medienberührende Dichtungen, die eine Dichtfunktion ausüben, wo eine Rotations- oder Hubkolbenantriebswelle durch das Pumpengehäuse führt.

j Verbrennungseinrichtungen entwickelt zur Vernichtung der in Nummer 1C350 genannten Substanzen, mit besonders entwickelten Abfall-Zuführungssystemen, speziellen Handhabungseinrichtungen und einer durchschnittlichen Brennraumtemperatur größer als 1 273 K (1 000 °C), welche alle medienberührenden Flächen des Zuführungssystems aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik, oder
3. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel

2B350: Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt:

i. unter Nummer 2B233 nicht aufgeführte Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m 3 /h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m 3 /h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder ‚Carbon-Grafit',
7. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
9. Titan oder Titan-‚Legierungen',
10. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen' oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

Technische Anmerkung:

Der Begriff Dichtung in Unternummer 2B350i bezieht sich ausschließlich auf medienberührende Dichtungen, die eine Dichtfunktion ausüben, wo eine Rotations- oder Hubkolbenantriebswelle durch das Pumpengehäuse führt.

Dual use Reg 821/2021, Annex I

3A225 Frequenzumwandler oder Generatoren, die nicht von Unternummer 0B001b13 erfasst werden, verwendbar zur Motorsteuerung mit variabler oder fester Frequenz, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung 1: *„Software", besonders entwickelt zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, wird von Nummer 3D225 erfasst.*

Anmerkung 2: *„Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, wird von Nummer 3E225 erfasst.*

a. Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 VA,

b. Betriebsfrequenz größer/gleich 600 Hz und

c. Frequenzstabilisierung kleiner (besser) als 0,2 %.

Anmerkung: *Nummer 3A225 erfasst nicht Frequenzumwandler oder Generatoren, wenn sie Hardware-, „Software"- oder „Technologie"-Beschränkungen aufweisen, welche die Leistung auf eine geringere als die oben angegebene Leistung begrenzen, sofern sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

1. *Sie müssen zum Originalhersteller zurückgeschickt werden, um die Leistungssteigerung vorzunehmen oder die Beschränkung aufzuheben,*
2. *sie benötigen für die Leistungssteigerung oder die Aufhebung der Beschränkung die von Nummer 3D225 erfasste „Software", um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, oder*
3. *sie benötigen für die Leistungssteigerung oder die Aufhebung der Beschränkungen die von Nummer 3E225 erfasste „Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen.*

Technische Anmerkungen:

1. *Frequenzumwandler im Sinne von Nummer 3A225 werden auch als Konverter oder Inverter bezeichnet.*
2. *Frequenzumwandler im Sinne der Nummer 3A225 können als Generatoren, elektronische Testausrüstung, Wechselstromversorgungsgeräte, Regelantriebe (VSDs, ASDs) oder Verstellantriebe (VFDs, AFDs) bzw. Motoren mit regelbarer Drehzahl in Verkehr gebracht werden.*

3A225 Frequenzumwandler oder Generatoren, die nicht von Unternummer 0B001b13 erfasst werden, verwendbar zur Motorsteuerung mit variabler oder fester Frequenz, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung 1: *„Software", besonders entwickelt zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, wird von Nummer 3D225 erfasst.*

Anmerkung 2: *„Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, wird von Nummer 3E225 erfasst.*

a. Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 VA,

b. Betriebsfrequenz größer/gleich 600 Hz und

c. Frequenzstabilisierung kleiner (besser) als 0,2 %.

Dual use Reg 821/2021, Annex I

3A225 Frequenzumwandler oder Generatoren, die nicht von Unternummer 0B001b13 erfasst werden, verwendbar zur Motorsteuerung mit variabler oder fester Frequenz, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung 1: *„Software", besonders entwickelt zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, wird von Nummer 3D225 erfasst.*

Anmerkung 2: *„Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, wird von Nummer 3E225 erfasst.*

a. Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 VA,

b. Betriebsfrequenz größer/gleich 600 Hz und

c. Frequenzstabilisierung kleiner (besser) als 0,2 %.

Anmerkung: *Nummer 3A225 erfasst nicht Frequenzumwandler oder Generatoren, wenn sie Hardware-, „Software"- oder „Technologie"-Beschränkungen aufweisen, welche die Leistung auf eine geringere als die oben angegebene Leistung begrenzen, sofern sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

1. Sie müssen zum Originalhersteller zurückgeschickt werden, um die Leistungssteigerung vorzunehmen oder die Beschränkung aufzuheben,

2. sie benötigen für die Leistungssteigerung oder die Aufhebung der Beschränkung die von Nummer 3D225 erfasste „Software", um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, oder

3. sie benötigen für die Leistungssteigerung oder die Aufhebung der Beschränkungen die von Nummer 3E225 erfasste „Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen.

Technische Anmerkungen:

1. Frequenzumwandler im Sinne von Nummer 3A225 werden auch als Konverter oder Inverter bezeichnet.

2. Frequenzumwandler im Sinne der Nummer 3A225 können als Generatoren, elektronische Testausrüstung, Wechselstromversorgungsgeräte, Regelantriebe (VSDs, ASDs) oder Verstellantriebe (VFDs, AFDs) bzw. Motoren mit regelbarer Drehzahl in Verkehr gebracht werden.

Anmerkung: *Nummer 3A225 erfasst nicht Frequenzumwandler oder Generatoren, wenn sie Hardware-, „Software"- oder „Technologie"-Beschränkungen aufweisen, welche die Leistung auf eine geringere als die oben angegebene Leistung begrenzen, sofern sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

1. *Sie müssen zum Originalhersteller zurückgeschickt werden, um die Leistungssteigerung vorzunehmen oder die Beschränkung aufzuheben,*
2. *sie benötigen für die Leistungssteigerung oder die Aufhebung der Beschränkung die von Nummer 3D225 erfasste „Software", um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, oder*
3. *sie benötigen für die Leistungssteigerung oder die Aufhebung der Beschränkungen die von Nummer 3E225 erfasste „Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen.*

Technische Anmerkungen :

1. *Frequenzumwandler im Sinne von Nummer 3A225 werden auch als Konverter oder Inverter bezeichnet.*
2. *Frequenzumwandler im Sinne der Nummer 3A225 können als Generatoren, elektronische Testausrüstung, Wechselstromversorgungsgeräte, Regelantriebe (VSDs, ASDs) oder Verstellantriebe (VFDs, AFDs) bzw. Motoren mit regelbarer Drehzahl in Verkehr gebracht werden.*

Software, Technologie

3D225	„Software“ besonders entwickelt zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften von Nummer 3A225 zu entsprechen.
3E225	„Technologie“ in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen.

HS Code <> AL-Nummer (ECCN)

Zoll:

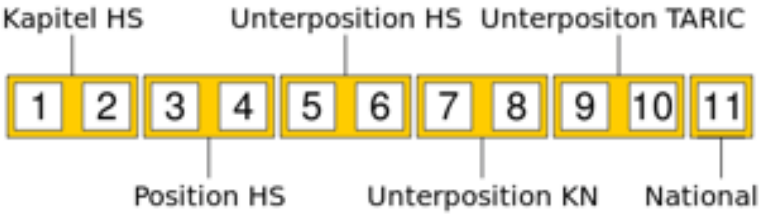

Exportkontrolle:



HS Code <> AL-Nummer (ECCN)

85044086

Wechselrichter mit einer Leistung von > 7,5 kVA, statische

3A225

3A225 Frequenzumwandler oder Generatoren, die nicht von Unternummer 0B001b13 erfasst werden, verwendbar zur Motorsteuerung mit variabler oder fester Frequenz, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 VA,
b. Betriebsfrequenz größer/gleich 600 Hz und
c. Frequenzstabilisierung kleiner (besser) als 0,2 %.

HS Code <> AL-Nummer (ECCN)

85044086

Wechselrichter mit einer Leistung von > 7,5 kVA, statische

3A225

3A225 Frequenzumwandler oder Generatoren, die nicht von Unternummer 0B001b13 erfasst werden, verwendbar zur Motorsteuerung mit variabler oder fester Frequenz, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 VA,
b. Betriebsfrequenz größer/gleich 600 Hz und
c. Frequenzstabilisierung kleiner (besser) als 0,2 %.

HS Code <> ECCN

Dual use correlation table

TARIC

BAFA

Umschlüsselungsverzeichnis

3737	8532290000	DU429	3A201a
3738	8505902100	DU430	3A201b
3739	8505902900	DU430	3A201b
3740	8543100000	DU431	3A201c
3741	9022190000	DU431	3A201c
3742	9022290000	DU431	3A201c
3743	9022300000	DU431	3A201c
3744	9022900000	DU431	3A201c
3745	8504408500	DU186	3A225
3746	8504408600	DU186	3A225
3747	8504409500	DU186	3A225
3748	8537109500	DU186	3A225
3749	8537109800	DU186	3A225
3750	8537209100	DU186	3A225
3751	8537209900	DU186	3A225

HS Code <> ECCN

Dual use correlation table

TARIC

BAFA
Umschlüsselungsverzeichnis

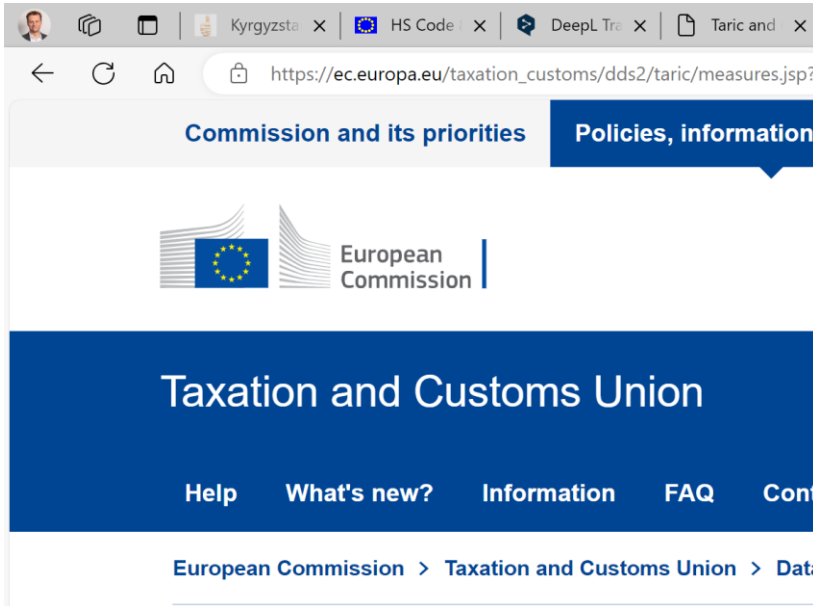

HS Code <> ECCN

Dual use correlation table

TARIC

BAFA

Umschlüsselungsverzeichr

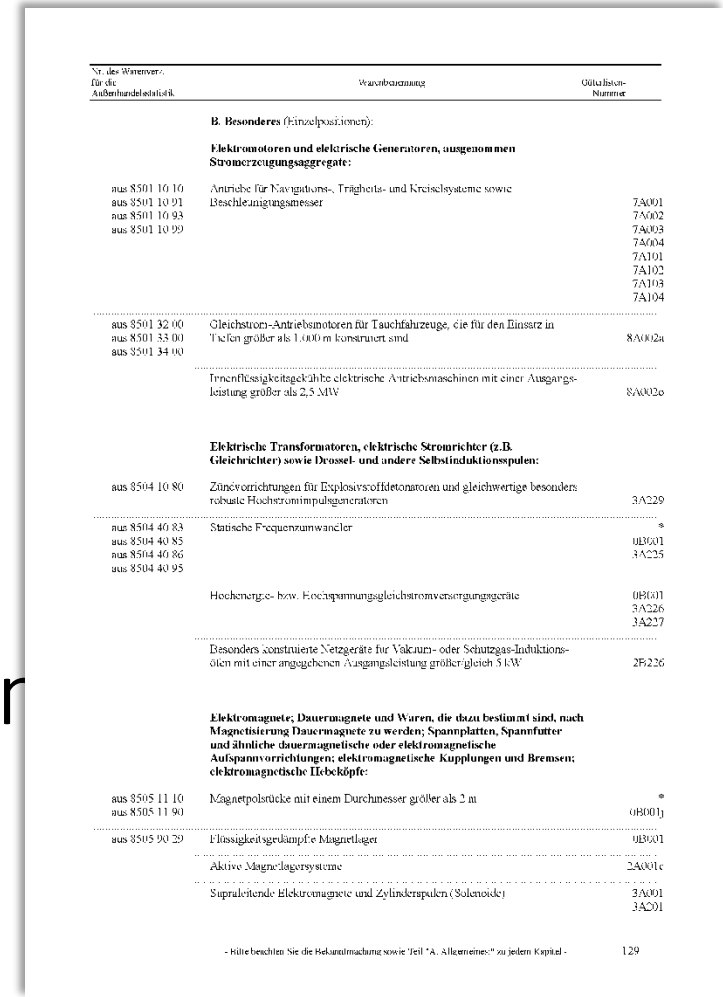

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Güteliste-Nummer
	B. Besonderes (Einzelpositionen):	
	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:	
aus 8501 10 10 aus 8501 10 91 aus 8501 10 93 aus 8501 10 99	Antriebe für Navigations-, Trägheits- und Kreiselsysteme sowie Beschleunigungsmesser	7A001 7A002 7A003 7A004 7A101 7A102 7A103 7A104
aus 8501 32 00 aus 8501 33 00 aus 8501 34 00	Gleichstrom-Antriebsmotoren für Tauchfahrzeuge, die für den Einsatz in Tiefen größer als 1.000 m konstruiert sind	8A002a
	Innenflüssigkeitsgekühlte elektrische Antriebsmaschinen mit einer Ausgangsleistung größer als 2,5 MW	8A002e
	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z.B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:	
aus 8504 10 80	Zündvorrichtungen für Explosivstoffdetonatoren und gleichwertige besonders robuste Hochstromimpulsgeneratoren	3A229
aus 8504 40 83 aus 8504 40 85 aus 8504 40 86 aus 8504 40 95	Statische Frequenzumwandler	* 0B001 3A225
	Hochenergie- bzw. Hochspannungsgleichstromversorgungsgeräte	0B001 3A226 3A227
	Besonders konstruierte Netzgeräte für Vakuum- oder Schutzgas-Induktionsöfen mit einer angegebenen Ausgangsleistung größer/gleich 5 kW	2B226
	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:	
aus 8505 11 10 aus 8505 11 90	Magnetpolstücke mit einem Durchmesser größer als 2 m	* 0B001j
aus 8505 90 29	Flüssigkeitsgedämpfte Magnetlager	0B001
	Aktive Magnetlagersysteme	2A001c
	Supraleitende Elektromagnete und Zylinderspulen (Solenoide)	3A001 3A201

- Bitte beachten Sie die Bekanntmachung sowie Teil "A. Allgemeines:" zu jedem Kapitel - 129

Catch All

Sensible Endverwendungen nicht gelisteter Güter

...aufgrund von im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erlangten Erkenntnissen ...

- ABC Waffen (Art 4)
- militärische Endverwendung nur Waffenembargo (Art 4)
- Repression, Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht (Art 5)
- öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aus Menschenrechtserwägungen (Art 9, 10)

Endverwendung- End-Use-Certificate (EUC)

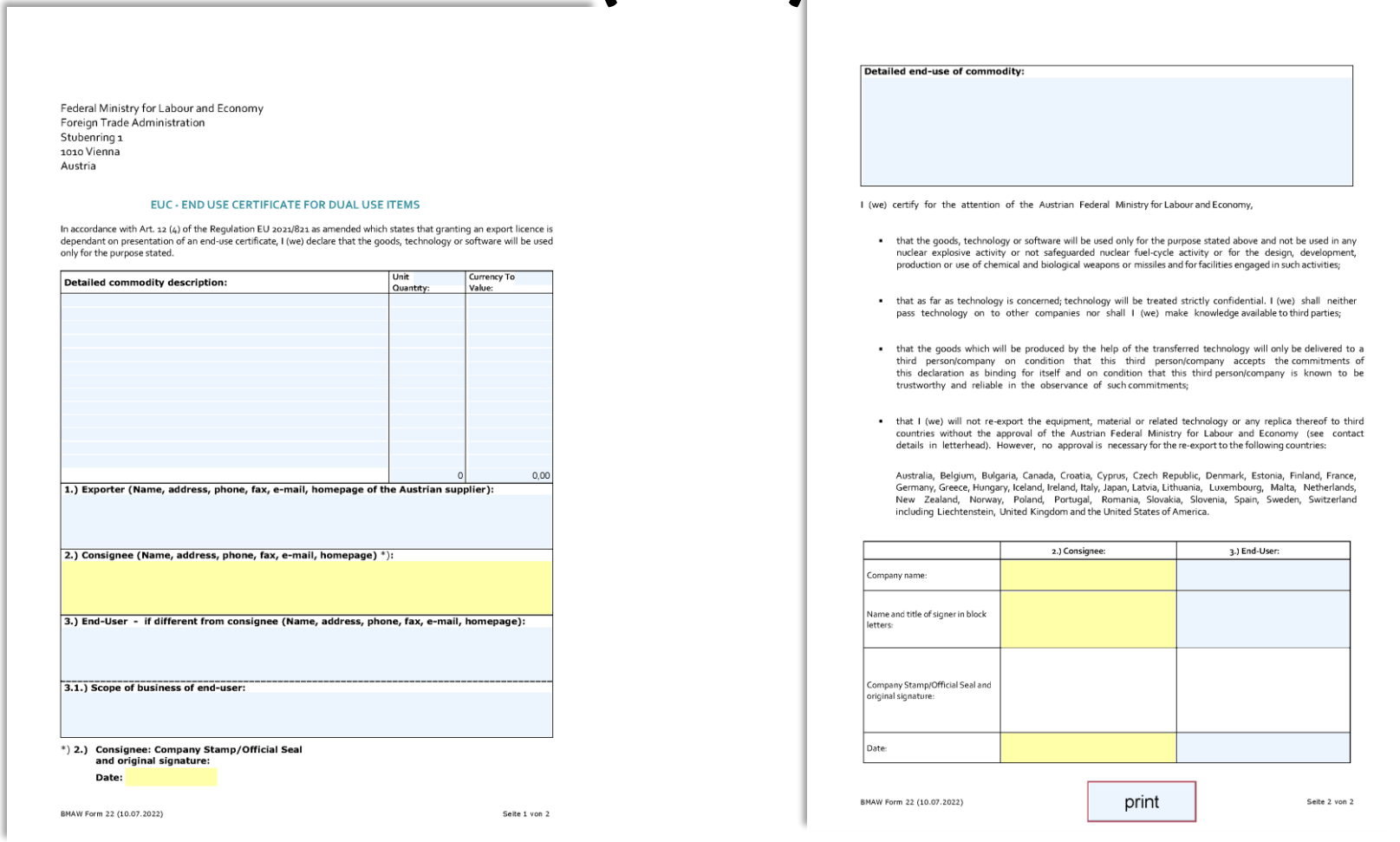

Federal Ministry for Labour and Economy
Foreign Trade Administration
Stubenring 1
1010 Vienna
Austria

EUC - END USE CERTIFICATE FOR DUAL USE ITEMS

In accordance with Art. 12 (4) of the Regulation EU 2021/821 as amended which states that granting an export licence is dependant on presentation of an end-use certificate, I (we) declare that the goods, technology or software will be used only for the purpose stated.

Detailed commodity description:	Unit Quantity:	Currency To Value:
	0	0,00

1.) Exporter (Name, address, phone, fax, e-mail, homepage of the Austrian supplier):

2.) Consignee (Name, address, phone, fax, e-mail, homepage) *):

3.) End-User - if different from consignee (Name, address, phone, fax, e-mail, homepage):

3.1.) Scope of business of end-user:

*) **2.) Consignee: Company Stamp/Official Seal and original signature:**

Date:

BMAW Form 22 (10.07.2022) Seite 1 von 2

Detailed end-use of commodity:

I (we) certify for the attention of the Austrian Federal Ministry for Labour and Economy,

- that the goods, technology or software will be used only for the purpose stated above and not be used in any nuclear explosive activity or not safeguarded nuclear fuel-cycle activity or for the design, development, production or use of chemical and biological weapons or missiles and for facilities engaged in such activities;
- that as far as technology is concerned; technology will be treated strictly confidential. I (we) shall neither pass technology on to other companies nor shall I (we) make knowledge available to third parties;
- that the goods which will be produced by the help of the transferred technology will only be delivered to a third person/company on condition that this third person/company accepts the commitments of this declaration as binding for itself and on condition that this third person/company is known to be trustworthy and reliable in the observance of such commitments;
- that I (we) will not re-export the equipment, material or related technology or any replica thereof to third countries without the approval of the Austrian Federal Ministry for Labour and Economy (see contact details in letterhead). However, no approval is necessary for the re-export to the following countries:

  Australia, Belgium, Bulgaria, Canada, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Ireland, Italy, Japan, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Malta, Netherlands, New Zealand, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland including Liechtenstein, United Kingdom and the United States of America.

	2.) Consignee:	3.) End-User:
Company name:		
Name and title of signer in block letters:		
Company Stamp/Official Seal and original signature:		
Date:		

BMAW Form 22 (10.07.2022)

print

Seite 2 von 2

Ausfuhrgenehmigungen (Art 12)

Einzelausfuhrgenehmigungen

Globalausfuhrgenehmigungen

allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union

nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen

condor

https://www.pawa.bmaw.gv.at/Export/Forms/SearchLicense.aspx?Function=2

Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

Außenwirtschafts-Administration - Sektion V

Export Portal

CONDOR - Speditions - Transportgesellschaft mbH + Co.
Andreas Michael Gfrerer
Abmelden

Suchen | Antrag erstellen | Allgemeingenehmigung | Nachrichten | Verwaltung

Sie haben 2 neue Nachrichten.

Hier können Sie nach Anträgen suchen, die Sie im Augenblick in Bearbeitung haben oder bereits an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft übermittelt haben.

Bitte wählen Sie die Suchparameter:

Antrags-Type	Antrags-Status	Sachbearbeiter
---ALLE---	---ALLE---	---ALLE---
Verteidigungsgüter (ML) und Feuerwaffen-VO	im Entwurf / nicht fertig	Karin Mödlhammer
Dual-Use Güter	versandbereit / unfertig!	Samira Ahmadi
Verbringung (ML)	gesendet an das BM	
Vermittlung (ML + Antifolt)	im BM eingelangt	
Importzertifikat	In Bearbeitung im BM	
Embargo - Güter	genehmigt	
Allgemeingenehmigung - Registrierung zur Nutzu	ausgestellt	

Eingangsdatum von: 03.02.2023 bis: ☐ Anträge in Papierform Abbrechen Suchen

AntragsNr	LizenzNr	Antragsart	Antragsdatum	Status	Sachbearbeiter	Gültigkeit	Ordernummer	Bestimmungsland	
2023-070753	AT701295/23	Embargo - Güter	2023-03-19 14:47	ausgestellt	Andreas Michael Gfrerer	2024-07-28	217657 Bauer Steuerkasten	RUSSLAND	
2023-071067	AT700874/23	Embargo - Güter	2023-04-05 19:05	archiviert	Andreas Michael Gfrerer	2024-05-25	216446 Lenze GAG	RUSSLAND	
2023-071525	AT701163/23	Embargo - Güter	2023-04-28 18:21	In Bearbeitung im BM	Andreas Michael Gfrerer		218088 Gaskammerofen	RUSSLAND	
2023-073293	AT702227/23	Embargo - Güter	2023-08-14 14:33	In Bearbeitung im BM	Andreas Michael Gfrerer		220326 FuBo 13 GAG	RUSSLAND	
2023-072017		Embargo - Güter	2023-06-01 13:06	im Entwurf / nicht fertig	Andreas Michael Gfrerer				
2023-072276		Dual-Use Güter	2023-06-16 13:29	im Entwurf / nicht fertig	Andreas Michael Gfrerer				
2023-072783		Embargo - Güter	2023-07-12 18:31	im Entwurf / nicht fertig	Andreas Michael Gfrerer				

(c) 2009 by BUNDESMINISTERIUM für ARBEIT UND WIRTSCHAFT, A-1010 Wien, Stubenring 1,
Abteilung Exportkontrolle V/2, Sektion V, Tel. +43/(0)1/71100-0

Rechtsschutzinstrumente

Bestätigung der Güterklassifizierung (BdG früher AzG)

Voranfrage gem. § 62 AußWG

Feststellungsbescheid nach AVG

Verbindliche Zolltarifauskunft (nur bei HS Systematik)

Unverbindliche Zolltarifauskunft (nur bei HS Systematik)

Bestimmungsland

Europäische Union („Verbringen“, ´zB Art 11 – Anh IV)

Drittland („Ausfuhr“)

Unterschiedliche Gruppen von Ländern

Waffenembargoländer
https://www.bmwet.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/aussenwirtschaftsrecht/Ausnahmen-von-Waffenembargos.html

Sanktionierte Länder
https://www.sanctionsmap.eu/

EU-Allgemeingenehmigungen für Dual-Use-Güter:

EU001 - Ausfuhr von Gütern des Anhangs I in bestimmte Destinationen

EU002 - Ausfuhr einiger Waren des Anhangs I in bestimmte Länder

EU003 - Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz

EU004 - Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen

EU005 - Telekommunikation

EU006 - Chemikalien

EU007 - Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologie

EU008 - Verschlüsselungstechnologie (eingeführt mit Verordnung EU2021/821)

Ö-Allgemeingenehmigungen für Dual-Use-Güter:

Nationale österreichische Allgemeingenehmigungen für Dual-Use-Güter:

AT002 - Nationale Allgemeingenehmigung für Bagatellsendungen

AT003 - Nationale Allgemeingenehmigung für Ventile und Pumpen

AT004 - Nationale Allgemeingenehmigung für Frequenzumwandler

Links: https://www.bmwet.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Dual-Use/Allgemeingenehmigung-Dual-Use.html

Allgemeine Bereitstellungsverbote

Terrorismus –	VO (EG) Nr. 2580/2001
Al-Qaida / ISIL (UN-Sanktionen) –	VO (EG) Nr. 881/2002
ISIL / Al-Qaida (EU-Sanktionen) –	VO (EU) 2016/1686
Chemiewaffen –	VO (EU) 2018/1542
Cyberangriffe –	VO (EU) 2019/796
Menschenrechte –	VO (EU) 2020/1998
Hamas–	VO (EU) 2024/386

https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/

Sanktionen

Afghanistan
Belarus
Burundi
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Irak
Iran
Jemen
Demokratische Republik Kongo
Libanon
Libyen
Mali
Moldawien
Myanmar (früher Burma/Birma)
Nicaragua
Nordkorea
Russland (betreffen auch Teilgebiete der Ukraine)
Simbabwe
Somalia
Sudan
Südsudan
Syrien
Tunesien
Türkei (Sanktionen im östlichen Mittelmeer)
Venezuela
Zentralafrikanische Republik

Internes Compliance-Programm (ICP) [I]

Welche Anforderungen und Merkmale ein ICP aufweist, hängt von der Größe, der Struktur und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens, vom strategischen Charakter seiner Güter und den möglichen Endverwendungen oder Endverwendern, vom Standort seiner Kunden und von der Komplexität der internen Ausfuhrverfahren ab.

AußWG § 49: ...haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass es zu Vorgängen kommt, die den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks widersprechen könnten. Bei der Wahl der Maßnahmen sind insbesondere Größe und Gegenstand des Unternehmens sowie die betroffenen Güterkategorien zu beachten.

Exportkontrolle als Querschnittsmaterie

- Oberste Leitung
- Personal (HR)
- Vertrieb
- IT
- Einkauf
- Technik / Entwicklung
- Versand Export
- Recht
- Finanzen

Internes Compliance-Programm (ICP) [I]

1. Bekenntnis der obersten Führungsebene zur Compliance
2. Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Ressourcen
3. Schulung und Sensibilisierung
4. Screeningablauf und -verfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge
5. Leistungsüberprüfung, Audits, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen
6. Führen von Aufzeichnungen und Dokumentation
7. Physische Sicherheit und Informationssicherheit

Internes Compliance-Programm (ICP) [I]

4. Screeningablauf und -verfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge
   - Güterklassifizierung von physischen Gütern, Software und Technologie;
   - Bewertung des Geschäftsrisikos mit:
     - Prüfung im Hinblick auf mit Embargo oder Sanktionen belegte oder sicherheitssensible Ziele und Unternehmen;
     - Screening in Bezug auf die angegebene Endverwendung und beteiligte Parteien;
     - Screening in Bezug auf Umlenkungsrisiken;
     - Catch-all-Kontrollen nicht gelisteter Dual-Use-Güter;
   - Feststellung der Genehmigungsanforderungen und gegebenenfalls Antrag auf Genehmigung, auch für Vermittlung, Verbringung und Durchfuhr;
   - Kontrollen nach Erteilung einer Genehmigung wie Versandkontrollen und Einhaltung der Genehmigungsbedingungen.

Internes Compliance-Programm (ICP) [I]

1. Bekenntnis der obersten Führungsebene zur Compliance
2. Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Ressourcen
3. Schulung und Sensibilisierung
4. Screeningablauf und -verfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge
5. Leistungsüberprüfung, Audits, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen
6. Führen von Aufzeichnungen und Dokumentation
7. Physische Sicherheit und Informationssicherheit

Red flags - Warnsignale für verdächtige Anfragen

Ihr Produkt/Ihre Produkte

- Ihr Produkt befindet sich noch in der Entwicklung oder hat auf Ihrem heimischen Markt noch nicht viele Kunden gefunden.
- Die Merkmale Ihres Produkts sind denen Ihrer Konkurrenten technisch überlegen.
- Ihr Kunde verlangt eine unübliche Anpassung eines Standardprodukts, oder Änderungswünsche sind wegen potenzieller Anwendungen des angepassten Produkts bedenklich.
- Ihr Produkt hat bekanntlich einen doppelten Verwendungszweck und wird in militärischen oder sensiblen Bereichen eingesetzt.

Lieferung

- Es werden unübliche Anforderungen an Versand, Verpackung oder Kennzeichnung gestellt; die üblichen Incoterms für den Versand, das Versiegeln der Container/Lkw und die Empfangsbestätigung des Empfängers/Endverwenders werden abgelehnt.

Red flags - Warnsignale für verdächtige Anfragen

Endverwendung und Endverwender

- Der Kunde ist ein Neukunde Ihres Unternehmens, und Sie wissen nicht genug über ihn oder Angaben sind widersprüchlich, oder öffentlich zugängliche Informationen über ihn sind nicht leicht zu finden.
- Der angegebene Endverwender ist eine Handelsgesellschaft, ein Großhändler oder in einer Freihandelszone ansässig, sodass Ihr Unternehmen nicht wissen kann, wo Ihre Produkte am Ende landen werden.
- Der Endverwender hat mit dem Militär, der Rüstungsindustrie oder einer staatlichen Forschungseinrichtung zu tun, aber angegeben ist eine zivile Endverwendung.
- Der Kunde scheint mit dem Produkt und seinen Leistungsdaten nicht vertraut zu sein (beispielsweise mangelt es ihm ganz offensichtlich an technischen Kenntnissen).
- Der Kunde verlangt ein Produkt, das für die vorgesehene Verwendung überdimensioniert zu sein scheint.
- Die aus Anfragen hervorgehenden Kontaktinformationen (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Anschriften) stammen nicht aus dem gleichen Land wie das angegebene Unternehmen, oder sie wurden zwischenzeitlich geändert.
- Das Unternehmen hat einen ausländischen Firmennamen (z. B. in einer Sprache, die nicht zu dem Land passt, in dem sich der Hauptsitz befindet).
- Die Website des Unternehmens enthält sehr viel weniger Informationen, als üblicherweise auf einer seriösen Unternehmenswebsite zu finden sind.
- Der Kunde ist sehr zurückhaltend mit Auskünften über die Endverwendung der Güter (z. B. durch eine Endverwendererklärung), mit klaren Antworten auf geschäftliche oder technische Fragen, die in normalen Verhandlungen routinemäßig gestellt werden, oder hinsichtlich der Vorlage einer Endverwendererklärung.
- Die Begründung, weshalb die Güter benötigt werden, ist in Anbetracht des Geschäftsbereichs des Kunden oder der technischen Spezialisierung der Güter nicht überzeugend.

Red flags - Warnsignale für verdächtige Anfragen

Zahlungs- und Vertragsbedingungen

- Ungewöhnlich günstige Zahlungsbedingungen, wie ein übertrieben hohes Preisgebot, vollständige Vorauszahlung oder sofortige Barzahlung.
- Die Zahlung erfolgt von anderer Seite als vom Kunden oder den angegebenen Zwischenhändlern und folgt einem anderen Weg als die Produkte.
- Routinemäßige Installation, Schulung oder Wartungsarbeiten werden abgelehnt.
- Der Aufstellungsort befindet sich in einem streng gesicherten Bereich oder in einem Bereich, zu dem der Zugang stark eingeschränkt ist.
- Der Aufstellungsort ist ungewöhnlich in Anbetracht der Geschäftsfelder des Ausführers oder der Art der aufgestellten Anlagen.
- Es werden unübliche Anforderungen hinsichtlich übermäßiger Vertraulichkeit in Bezug auf den Zielort oder die Kunden oder die Spezifikationen der Güter gestellt.
- Es werden übermäßig viele Ersatzteile verlangt, oder es besteht überhaupt kein Interesse an irgendwelchen Ersatzteilen.

condor

MANAGING COMPLEX TRANSPORT